

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Kultur und Bildung

10.1.2006

PE 367.851v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 27-51

Entwurf eines Berichts

(PE 364.795v02-00)

Christa Prets

Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ für die Jahre 2007 bis 2019

Vorschlag für einen Beschluss (KOM(2005)0209 – C6-0157/2005 – 2005/0102(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega und Teresa Riera Madurell

Änderungsantrag 27

Erwägung 3 a (neu)

(3a) In bestimmten Regionen der Europäischen Union bestehen Gebietskörperschaften, die streng genommen keine Gemeinden sind, aber im Kulturbereich ähnliche Funktionen ausüben wie diese, wie z.B. die Inselräte der Kanarischen Inseln und die Inselräte der Balearen.

Or. es

Begründung

Es geht darum, dass sämtliche Gebietskörperschaften an dieser Gemeinschaftsaktion teilnehmen können.

AM\597136DE.doc

PE 367.851v01-00

DE

DE

Änderungsantrag von Christa Prets, Doris Pack, Helga Trüpel und Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 28
Erwägungs 6 a (neu)

(6a) Ein Ausschuss aus 6 nationalen und 7 europäischen Experten wird eingesetzt; der gesamte Ausschuss aus 13 Experten (der Auswahlausschuss) wird die Auswahlphase bis zur Ernennung der Stadt begleiten; lediglich die 7 europäischen Experten des Ausschusses (die zum Überprüfungs- und Beratungsausschuss werden) werden die Überprüfungsphase überwachen und die Hauptstädte während der Überprüfungsphase bis zum Beginn der Veranstaltung fachlich beraten.

Or. en

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 29
Erwägung 6 b (neu)

(6b) Die ehemaligen Kulturhauptstädte Europas sind vernetzt und bilden ein bedeutsames Potential zur Begleitung der künftigen Kulturhauptstädte Europas in der Vorbereitungsphase auf der Grundlage der Erfahrungen, die im Zuge der früheren Veranstaltungen gewonnen wurden.

Or. fr

Begründung

Die Rolle des Netzes der verschiedenen Kulturhauptstädte Europas muss herausgestrichen werden, um zu gewährleisten, dass die Erfahrungen aus den vergangenen Veranstaltungen nicht verloren gehen und zur Organisation der künftigen Veranstaltungen beitragen können.

Änderungsantrag von Manuel Medina Ortega und Teresa Riera Madurell

Änderungsantrag 30
Artikel 2 Absatz 1

1. Städte aus den Mitgliedstaaten können in der in der Liste im Anhang festgelegten Reihenfolge für jeweils ein Jahr zur „Kulturhauptstadt Europas“ erklärt werden.

1. Städte aus den Mitgliedstaaten *sowie die Gebietskörperschaften mit Befugnissen im Kulturbereich, wie z.B. die Inselräte der Kanarischen Inseln und die Inselräte der Balearen*, können in der in der Liste im Anhang festgelegten Reihenfolge für jeweils ein Jahr zur „Kulturhauptstadt Europas“ erklärt werden.

Or. es

Begründung

Es geht darum, dass sämtliche Gebietskörperschaften an dieser Gemeinschaftsaktion teilnehmen können.

Änderungsantrag von Gyula Hegyi

Änderungsantrag 31
Artikel 2 Absatz 2 a (neu)

Die ernannten Kulturhauptstädte Europas sind gleichberechtigt und eine Initiative zur Einbeziehung von Drittländern in europäische Kulturveranstaltungen soll nicht bedeuten, dass sich die Zahl der Kulturhauptstädte Europas erhöht.

Or. en

Begründung

Mit dieser Bestimmung soll lediglich gewährleistet werden, dass ernannte Kulturhauptstädte Europas aus alten und neuen Mitgliedstaaten gleichberechtigt sind.

Änderungsantrag von Christa Prets, Doris Pack, Helga Trüpel und Marielle De Sarnez

Änderungsantrag 32
Artikel 3 a (neu)

Artikel 3a

Bewerbungskriterien

Das Kulturprogramm hat den folgenden Kriterien zu entsprechen, die sich in die

*zwei Kategorien „Europäische Dimension“
und „Stadt und Bürger“ untergliedern:*

*In Bezug auf die „Europäische
Dimension“ hat das Programm*

*a) in beliebigen kulturellen Bereichen die
Zusammenarbeit zwischen Kulturakteuren,
Künstlern und Städten aus den
entsprechenden Mitgliedstaaten und aus
anderen Mitgliedstaaten zu fördern,*

*b) den Reichtum der kulturellen Vielfalt in
Europa herauszustellen,*

*c) die gemeinsamen Aspekte europäischer
Kulturen in den Vordergrund zu rücken.*

*In Bezug auf „Stadt und Bürger“ hat das
Programm*

*a) die Beteiligung der Bürger der Stadt und
der umliegenden Orte zu fördern und ihr
Interesse sowie das Interesse von Bürgern
aus dem Ausland zu wecken,*

*b) nachhaltig und unmittelbar
Bestandteil einer längerfristigen Strategie
für die kulturelle und soziale Entwicklung
der Stadt zu sein.*

Or. en

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 33
Artikel 4 Absatz 2

2. Die betreffenden Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den Vorschlägen in Kenntnis. *entfällt*

Or. fr

Begründung

Da die Auswahl von dem betreffenden Mitgliedstaat und nicht vom Auswahlausschuss getroffen werden sollte, besteht keine Notwendigkeit, dass die Vorschläge der Kommission zuvor zugehen.

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 34
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

Auswahl und Ernennung

- 1. Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten organisiert die Auswahl einer Stadt nach seinen eigenen Verfahren.**
- 2. Nach der Auswahl stellt der betreffende Mitgliedstaat die Bewerbung der entsprechenden Stadt als Kulturhauptstadt Europas vor. Er teilt dies dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Ausschuss der Regionen spätestens vier Jahre vor dem vorgesehenen Beginn der Veranstaltung mit und übermittelt ihnen das Programm.**
- 3. Das Europäische Parlament richtet binnen zwei Monaten nach Eingang der vom betreffenden Mitgliedstaat unterbreiteten Bewerbung eine Stellungnahme an die Kommission.**
- 4. Der Rat ernennt auf Empfehlung des jeweiligen Mitgliedstaats und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments offiziell die betreffende Stadt für das in der Bewerbung angegebene Jahr zur Kulturhauptstadt Europas.**

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag stützt sich auf Artikel 8 und schlägt ein vereinfachtes Auswahl- und Ernennungsverfahren vor, für das allein der jeweilige Mitgliedstaat zuständig ist. Das Vor- und das Endauswahlverfahren durch den Ausschuss entfallen somit. Die Auswahl der Stadt wird vom betreffenden Mitgliedstaat vorgenommen, das EP gibt seine Stellungnahme ab und schließlich ernennt der Rat die Stadt, die Kulturhauptstadt Europas sein wird.

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 35
Artikel 5 Titel

Auswahljury

Überprüfungsausschuss

(Diese Änderung gilt für den gesamten hier zur Prüfung vorliegenden Legislativtext; ihre Annahme bedingt technische Anpassungen im gesamten Text.)

Or. fr

Begründung

Die Auswahljury wird ersetzt durch einen einzigen Überprüfungsausschuss, da das Auswahlverfahren vom betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt wird.

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 36
Artikel 5 Absatz 1

1. Es wird **eine Auswahljury** eingerichtet, **die die Vorschläge der Bewerberstädte bewertet und die Nominierung einer Stadt durch den betreffenden Mitgliedstaat empfiehlt.**

1. Es wird **ein Überprüfungsausschuss** eingerichtet, **der die Vorbereitung der Veranstaltung, insbesondere was den europäischen Mehrwert der Programme anbelangt, bewertet.**

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag schlägt vor, den Begriff der Jury aufzugeben, da der Vorauswahl- und der Endauswahlprozess administrativ zu schwerfällig sind. Die Rolle der europäischen Experten, die als Überprüfungsausschuss organisiert sind, muss auf eine Rolle der Unterstützung der vom Rat ausgewählten Stadt in der Phase der Vorbereitung der Veranstaltung beschränkt sein.

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 37
Artikel 5 Absatz 2

2. **Die Jury** besteht aus **13** Mitgliedern. Die

2. **Der Überprüfungsausschuss** besteht aus

Mitglieder werden jedes Jahr vom Europäischen Parlament, vom Rat, von der Kommission und vom Ausschuss der Regionen sowie vom betreffenden Mitgliedstaat ernannt. **Die Jury** benennt **ihren** Vorsitzenden **aus den Reihen der vom Europäischen Parlament, vom Rat, von der Kommission und vom Ausschuss der Regionen ernannten** Persönlichkeiten.

7 Mitgliedern. Die Mitglieder werden jedes Jahr vom Europäischen Parlament, vom Rat, von der Kommission und vom Ausschuss der Regionen sowie vom betreffenden Mitgliedstaat ernannt. **Der Auswahlausschuss** benennt **seinen** Vorsitzenden aus **diesen** Persönlichkeiten.

Or. fr

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 38
Artikel 5 Absatz 4

4. Die betreffenden Mitgliedstaaten ernennen im Einvernehmen mit der Kommission jeweils sechs Persönlichkeiten als Mitglieder; diese Persönlichkeiten dürfen in keinerlei Verbindung zu den Städten stehen, die im Rahmen des Aufrufs eine Bewerbung vorgelegt haben.

Entfällt

Bei diesen Mitgliedern der Jury handelt es sich um unabhängige Experten, die sich in keinem Interessenkonflikt befinden und über umfangreiche Erfahrungen und Fachkenntnisse im Kulturbereich oder auf dem Gebiet der Stadtentwicklung verfügen.

. fr

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 39
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a

Netz der Kulturhauptstädte

1. Die ehemaligen Kulturhauptstädte

Europas sind vernetzt, um die künftigen Kulturhauptstädte Europas in der Phase der Vorbereitung auf der Basis der bei den früheren Veranstaltungen gewonnenen Erfahrungen zu begleiten.

2. Das Netz kommt einmal jährlich in jeder neuen Kulturhauptstadt Europas zusammen.

3. Es besteht aus einem engeren Ausschuss aus Vertretern der fünf letzten Kulturhauptstädte Europas, die von den jeweiligen Mitgliedstaaten benannt werden, und unterstützt den Überprüfungsausschuss bei der Ausübung seiner Funktionen.

4. Der Überprüfungsausschuss hält mindestens eine Sitzung mit dem engeren Ausschuss in der Halbzeit der Vorbereitungsphase ab. Die aktuelle Kulturhauptstadt Europas und die Stadt, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Endphase der Vorbereitung befindet, nehmen ebenfalls an dieser Sitzung teil.

5. Die Kommission organisiert die Sitzung zwischen dem Überprüfungsausschuss und dem engeren Ausschuss, beruft sie ein und übernimmt die Kosten für das Funktionieren des Netzes (Reisekosten für die Sitzungen und Internetseite des Netzes).

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag stellt die Funktion und die Rolle des Netzes der Kulturhauptstädte klar.

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 40
Artikel 6

Artikel 6
Vorauswahl

Entfällt

1. Die betreffenden Mitgliedstaaten berufen die jeweilige Jury spätestens fünf Jahre vor dem vorgesehenen Beginn der Veranstaltung ein.

2. Die Juries bewerten die Vorschläge der Städte, die im Rahmen der entsprechenden Aufforderung eine Bewerbung eingereicht haben, anhand der in Artikel 3 genannten Kriterien.

Die Jury einigt sich auf eine Auswahlliste der Bewerberstädte, die in die engere Wahl kommen, erstellt einen Bericht über die eingereichten Vorschläge und richtet Empfehlungen an die in der Auswahlliste genannten Bewerberstädte.

Die Jury legt ihren Bericht dem betreffenden Mitgliedstaat sowie der Kommission vor.

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag streicht den Vorauswahlprozess, da die Auswahl vom betreffenden Mitgliedstaat nach den von ihm für sinnvoll erachteten Modalitäten durchgeführt wird.

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 41
Artikel 7

Artikel 7

Entfällt

Endauswahl

1. Die in der Auswahlliste genannten Städte erstellen die Endfassung ihres Vorschlags und legen ihre vollständige Bewerbung dem betreffenden Mitgliedstaat vor, der sie an die Kommission weiterleitet.

2. Für die Endauswahl berufen die betreffenden Mitgliedstaaten neun Monate nach der ersten Auswahlsitzung die jeweilige Jury ein.

Die Jury bewertet die geänderten Programme der in die engere Auswahl

gekommenen Städte gemäß den Kriterien dieser Aktion und den im Zuge der Vorauswahl von der Jury aufgestellten Empfehlungen.

Sie erstellt einen Bericht über die Programme der in die engere Auswahl gekommenen Städte und gibt eine Empfehlung für die Ernennung einer Stadt zur Kulturhauptstadt Europas ab.

Dieser Bericht umfasst auch Empfehlungen an die ausgewählte Stadt zu Bereichen, in denen bis zum fraglichen Jahr Fortschritte erzielt und Entwicklungen vorangetrieben werden müssen, falls die Stadt vom Rat zur Kulturhauptstadt Europas ernannt werden sollte.

Die Jury legt den Bericht dem betreffenden Mitgliedstaat sowie der Kommission vor. Er wird auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag streicht den Endauswahlprozess, der wie die Vorauswahl in die Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaates fällt.

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 42
Artikel 8

Artikel 8

Entfällt

Ernennung

1. Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten nominiert jeweils eine Stadt für die Ernennung zur Kulturhauptstadt Europas und teilt dies dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Ausschuss der Regionen spätestens vier Jahre vor dem vorgesehenen Beginn der betreffenden Veranstaltung mit.

Die Nominierungsentscheidung ist unter Bezugnahme auf die Berichte der Jury zu begründen.

Bei der Nominierung sind die von der Jury abgegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen.

2. Das Europäische Parlament kann der Kommission spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der Nominierungen der betreffenden Mitgliedstaaten eine Stellungnahme übermitteln.

Auf Empfehlung der Kommission, die unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und der auf den Berichten der Jurys basierenden Begründungen erstellt wird, ernennt der Rat die betreffenden Städte für das Jahr, für das sie nominiert wurden, zu Kulturhauptstädten Europas.

Or. fr

Begründung

Die vereinfachten Verfahren für die Auswahl und Ernennung der Stadt sind in Artikel 4 a im Einzelnen aufgeführt.

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 43
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Spätestens 24 Monate vor dem vorgesehenen Beginn der Veranstaltung beruft die Kommission **die sieben vom Europäischen Parlament, vom Rat, von der Kommission und vom Ausschuss der Regionen benannten Experten sowie Vertreter der** für die Umsetzung der Veranstaltungsprogramme zuständigen Behörden der zu Kulturhauptstädten Europas ernannten Städte zu einer Sitzung ein.

2. Spätestens 24 Monate vor dem vorgesehenen Beginn der Veranstaltung beruft die Kommission **den Überprüfungsausschuss und die** für die Umsetzung der Veranstaltungsprogramme zuständigen Behörden der zu Kulturhauptstädten Europas ernannten Städte **sowie den engeren Ausschuss des Netzes der Kulturhauptstädte Europas** zu einer Sitzung ein.

Or. fr

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 44
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2

Ab diesem Zeitpunkt bilden diese Experten den „Überprüfungsausschuss“. ***Entfällt***

Or. fr

Begründung

Der Überprüfungsausschuss wird in Artikel 5 gebildet. Die Erwähnung hier ist somit überflüssig.

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 45
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 4

Der Überprüfungsausschuss erstellt einen Halbzeitbericht über den Stand der Vorbereitungen der Veranstaltung und die gemäß den Zielen und Kriterien der Aktion ***sowie den Empfehlungen in den Berichten der Jurys gemäß Artikel 7 Absatz 2*** noch durchzuführenden Arbeiten.

Der Überprüfungsausschuss erstellt einen Halbzeitbericht über den Stand der Vorbereitungen der Veranstaltung und die gemäß den Zielen und Kriterien der Aktion noch durchzuführenden Arbeiten

Or. fr

Änderungsantrag von Nikolaos Sifunakis

Änderungsantrag 46
Artikel 11

Auszeichnung

Ausgehend von dem ***in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten*** Bericht ***kann*** die Kommission an ***jede der*** ernannten Städte ***eine Auszeichnung vergeben***, sofern ***deren Programme die Kriterien der Aktion und die Empfehlungen der Auswahljury und des Überprüfungsausschusses gemäß Artikel 9***

Melina Mercouri-Preis

Ausgehend von dem ***vom Überprüfungs- und Beratungsausschuss nach seiner zweiten Sitzung acht Monate vor dem Beginn der Veranstaltung erstellten*** Bericht ***vergibt*** die Kommission an ***die*** ernannten Städte ***einen Melina Mercouri-Preis***, sofern ***sie das Kriterium der „Europäischen***

und 10 erfüllen. Diese Auszeichnung wird für die Qualität des Programms im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten Ziele des Programms vergeben.

Dimension“ gemäß Artikel 3 erfüllen und den Empfehlungen der Auswahljury und des Überprüfungs- und Beratungsausschusses entsprechen. Dieser Preis ist mit einem Geldbetrag verbunden und wird sieben Monate vor Beginn des betreffenden Jahres ausbezahlt.

Or. el

Begründung

Es wird vorgeschlagen, diesen Preis, der den ernannten Städten, die die entsprechenden Kriterien erfüllen, verliehen wird, nach Melina Mercouri zu benennen als Würdigung der früheren griechischen Kulturministerin, auf deren Initiative die „Kulturhauptstadt Europas“ ins Leben gerufen wurde.

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 47 Artikel 11

Ausgehend von dem in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Bericht kann die Kommission an jede der ernannten Städte eine Auszeichnung vergeben, sofern deren Programme die Kriterien der Aktion und die Empfehlungen **der Auswahljury und** des Überprüfungsausschusses gemäß Artikel 9 und 10 erfüllen. Diese Auszeichnung wird für die Qualität des Programms im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten Ziele des Programms vergeben.

Ausgehend von dem in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Bericht kann die Kommission an jede der ernannten Städte eine Auszeichnung vergeben, sofern deren Programme die Kriterien der Aktion und die Empfehlungen des Überprüfungsausschusses gemäß Artikel 9 und 10 erfüllen. Diese Auszeichnung wird für die Qualität des Programms im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten Ziele des Programms vergeben.

Or. fr

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 48 Artikel 14 Absatz 2 Unterabsätze 4, 5 und 6

4) Die Kommission setzt jedes Jahr eine Auswahljury ein, die über die vorgelegte(n) Benennung(en) unter Berücksichtigung der Ziele und Besonderheiten dieser Aktion

Entfällt

einen Bericht ausarbeitet.

5) Diese Jury setzt sich aus sieben hochrangigen, unabhängigen Persönlichkeiten zusammen, die Experten im Kulturbereich sind; zwei Jurymitglieder werden vom Europäischen Parlament, zwei vom Rat, zwei von der Kommission und eines vom Ausschuss der Regionen ernannt.

6) Die Jury legt ihren Bericht der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Or. fr

Begründung

Bei den Übergangsbestimmungen ist ebenfalls das Auswahlverfahren anzuwenden, das allein den betroffenen Mitgliedstaaten obliegt. Die Rolle der Jury entfällt.

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 49

Artikel 14 Absatz 2 Unterabsätze 7 und 8

7) Das Europäische Parlament **kann** innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu der/den Benennung(en) **zuleiten**.

8) Der Rat erklärt auf Empfehlung der Kommission, die unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments **und des Berichts der Jury** erstellt wird, offiziell die betreffende Stadt für das Jahr, für das sie benannt wurde, zur Kulturhauptstadt Europas.

7) Das Europäische Parlament **leitet** innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu der/ den **vom betreffenden Mitgliedstaat vorgelegten** Benennung(en) **zu**.

8) Der Rat erklärt auf Empfehlung der Kommission, die unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments erstellt wird, offiziell die betreffende Stadt für das Jahr, für das sie benannt wurde, zur Kulturhauptstadt Europas

Or. fr

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 50

Anhang Tabelle Reihe 1 Spalte 3 (neu)

Rumänien

Or. fr

Begründung

Da Sibiu die Partnerstadt von Luxemburg und des Großraums, der Kulturhauptstadt Europas 2007, ist, muss Rumänien gemeinsam mit Luxemburg im Anhang erwähnt werden. Dies ist so verfügt im Beschluss 2004/654/EG des Rates vom 27. Mai 2004 über die Erklärung zur Kulturhauptstadt Europas für 2007 (ABl. L 299 vom 24.9.2004, S. 0019).

Änderungsantrag von Erna Hennicot-Schoepges

Änderungsantrag 51
Anhang Tabelle Reihe 2 Spalte 3 (neu)

Norwegen

Or. fr

Begründung

Da Stavanger die Partnerstadt von Liverpool, der Kulturhauptstadt Europas 2008, ist, muss Norwegen gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich im Anhang erwähnt werden. Dies ist so verfügt im Beschluss 2004/654/EG des Rates vom 27. Mai 2004 über die Erklärung zur Kulturhauptstadt Europas für 2007 (ABl. L 299 vom 24.9.2004, S. 0019).